

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der FDP
vom 6. Oktober 2023**

Legal Highs in Bremen

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„In den letzten Jahren hat sich in Deutschland der Konsum von „Legal Highs“ (teilweise auch „Herbal Highs“ genannt) etabliert. Unter „Legal Highs“ sind psychoaktiv wirkende Stoffe zu verstehen, die von der Gesetzgebung zu Drogen noch nicht erfasst sind.

„Legal Highs“ unterlaufen damit ganz gezielt die Gesetze zu Rauschmitteln wie sie im Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz aufgeführt sind und werden häufig als angeblich legale Alternative zu Kokain, Ecstasy und anderen Drogen beworben. Als Reaktion auf dieses Phänomen trat bereits am 26.11.2016 das "Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz" (NpSG) in Kraft. Nach diesem sind Herstellung, Handel und Verabreichung an andere verboten.

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Verbreitung von „Legal Highs“ in Bremen?
2. Wie viele Produkte, die unter die Kategorie „Legal Highs“ fallen, gibt es momentan in etwa auf dem Markt?
3. Gab es in den Jahren 2017 bis 2022 und bisher im Jahr 2023 polizeiliche Beschlagnahmungen von „Legal Highs“ in Bremen (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?
4. Wurden in den Jahren 2017 bis 2022 und bisher im Jahr 2023 strafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Vertrieb von „Legal Highs“ eingeleitet und wenn ja, wie viele (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?
5. Gab es in den Jahren 2017 bis 2022 und bisher im Jahr 2023 Fälle bei denen unter der Wirkung sog. „Legal Highs“ Straftaten verübt wurden und wenn ja, wie viele (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?
6. In welchem Umfang sind im Zeitraum von 2017 bis 2022 in Bremen gesundheitliche Störungen bekannt geworden, die auf die Verwendung von „Legal Highs“ zurückzuführen sind und wie viele Fälle gab es bisher im Jahr 2023 (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?
7. Wie hoch war in Bremen die Anzahl der Todesfälle durch „Legal Highs“ im Zeitraum von 2017 bis 2022 und wie viele Fälle gab es bisher im Jahr 2023 (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?
8. Inwieweit wird im Rahmen bestehender Drogenpräventionskampagnen, insbesondere an Schulen auf die Gefahren der Einnahme von „Legal Highs“ hingewiesen?
9. Was unternimmt der Senat darüber hinaus, um auf die Gefährlichkeit von „Legal Highs“ hinzuweisen?“

Der Senat antwortet auf die Fragen wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Verbreitung von „Legal Highs“ in Bremen?

Bei der Formulierung „Legal Highs“ handelt es sich um einen Sprachgebrauch aus der Betäubungsmittelszene, der rechtlich jedoch nicht verankert ist. Die Formulierung „Legal Highs“ suggeriert, eine legale Alternative zu herkömmlichen Betäubungsmitteln erwerben zu

können. Die zutreffende Bezeichnung der sogenannten „Legal Highs“ ist „Neue psychoaktive Substanzen“ (NPS). NPS sind synthetisch hergestellte, psychoaktive Substanzen. Hinsichtlich ihrer bewusstseinsverändernden (psychoaktiven) Effekte ahmen sie zumeist andere illegale Drogen nach. Mit Inkrafttreten des „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz“ (NpSG) vom 26.11.2016 fallen viele der zur Herstellung notwendigen Substanzen unter die strafbaren Stoffobergruppen dieses Gesetzes. Somit sind ihre Herstellung und Verbreitung unter Strafe gestellt.

Die oftmals als „Legal Highs“ beworbenen Produkte, wie beispielsweise „Kräutermischungen“, „Badesalze“ oder Reinstoffe (sog. „Research Chemicals“) werden im Internet in eigens dafür errichteten Onlineshops angeboten. Sie werden in bunten und szenegerechten Tütchen verkauft und meist mittels Postversand an die Kund:innen verschickt.

Bundesweit erfolgt der Erwerb der NPS nach polizeilicher Erfahrung in einem Großteil der Fälle durch Bestellung in Onlineshops. Durch polizeiliche Vernehmungen von Beschuldigten wurde in Einzelfällen bekannt, dass NPS auch auf dem Straßenmarkt oder durch Teilnahme in geschlossenen Chatgruppen, wie beispielsweise dem Messenger-Dienst „Telegram“, erworben wurden.

Die Häufigkeit des Erwerbs und Konsums von NPS-Produkten nimmt bundesweit insgesamt zu, stellt derzeit jedoch einen vergleichsweise kleinen prozentualen Anteil im Hinblick auf den Erwerb und den Konsum von Cannabisprodukten dar.

In der *Schulbusstudie [Baumgärtner, T. & Hiller, P. (2022). Epidemiologische Entwicklung suchtgefährdenden Verhaltens von 14- bis 17-jährigen Jugendlichen in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Deskriptiv zusammenfassende Ergebnisse der SCHULBUS-Untersuchung 2021/22. Hamburg: Sucht.Hamburg gGmbH]* von 2021 sind Schüler:innen im Alter von 14-17 Jahren an Schulen des Landes Bremens zu ihrem Konsum von NPS befragt worden.

In der Stadt Bremen ist die *Lebenszeitprävalenz* bei diesen Substanzen von 2016 auf 2021 von 2,3 Prozent auf 3,8 Prozent angestiegen. In Bremerhaven ist der Konsum von 2016 auf 2021 von 2,5 Prozent auf 3,5 Prozent angestiegen.

Die *30-Tage-Prävalenz* als Hinweis auf aktuellen Konsum ergibt, dass 1,1 Prozent der Schüler:innen in Bremen „NPS“ in 2021 konsumierten, was eine Zunahme gegenüber 2016 um 0,7 Prozent darstellt. In Bremerhaven ist der Konsum in 2021 gegenüber 2016 von 0,8 Prozent auf 1,3 Prozent gestiegen.

Ergebnisse aus dem Länderbericht des *Epidemiologischen Suchtsurveys 2021 [Olderbak, S., Rauschert, C., Möckl, J., Seitz, N.-N., & Kraus, L. (2023). Epidemiologischer Suchtsurvey 2021. Substanzkonsum und Hinweise auf substanzbezogene Störungen in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. IFT Institut für Therapieforschung]* ergaben für das Land Bremen eine 12-Monats-Prävalenz des Konsums von NPS von insgesamt 1,5 Prozent. Die Aufteilung nach Geschlecht und Alter ist in der folgenden Tabelle aufgeführt. Demnach sind junge Erwachsene die größte Konsumierenden-Gruppe bei NPS.

12- Monats-Prävalenz NPS Im Land Bremen	Prozent
Geschlecht:	
- männlich	1,3
- weiblich	1,6
Altersgruppe:	
- 15 – 17	1,4
- 18 - 24	4,8
- 25 - 39	1,9
- 40 - 59	0,6
- 60 - 64	0,0
Gesamt:	1,5

Tab. 1: 12-Monatsprävalenz des Konsums von NPS im Land Bremen gemäß Länderauswertung Epidemiologischer Suchtsurvey 2021

2. Wie viele Produkte, die unter die Kategorie „Legal Highs“ fallen, gibt es momentan in etwa auf dem Markt?

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) hat im Rahmen des europäischen Frühwarnsystems bis zum Jahresende 2021 mehr als 880 NPS ermittelt. Die Anzahl der in der Europäischen Union gemeldeten neu aufgetretenen NPS lag in den davorliegenden Jahren gleichbleibend bei etwa 50 pro Jahr.

Es werden wiederkehrend neue Produkte mit anderen chemischen Zusammensetzungen erfunden und in den Absatzmarkt gebracht. In der Vergangenheit sind polizeilich alle herkömmlichen Erscheinungs- und Konsumformen festgestellt worden: Pulver, Tabletten, Kapseln, Trips (kleine Stückchen aus Pappe, meist bunt bedruckt, auf die der Wirkstoff zum oralen Konsum aufgebracht wird), Kräutermischungen und E-Liquids.

Die größten Stoffgruppen in diesem Bereich sind synthetische Cannabinoide und synthetische Cathinone. Dabei werden auf legale oder minderwertige Hanfprodukte (z.B. CBD-Hanf) hochpotente, synthetisch hergestellte Stoffe oder Stoffgemische aufgetragen. Diese werden als vermeintlich harmlose, teilweise auch als legale Drogen vermarktet. Sie sind unter dem Begriff „Kräutermischungen“ bekannt. Ein weiterer Trend ist das Versetzen von sogenannten E-Liquids mit NPS. Dabei werden frei verkäufliche Flüssigkeiten zum Rauchen von E-Zigaretten mit NPS, meist in Form von synthetischen Cannabinoiden in flüssiger Form, versetzt und in den E-Zigaretten verdampft oder geraucht.

3. Gab es in den Jahren 2017 bis 2022 und bisher im Jahr 2023 polizeiliche Beschlagnahmen von „Legal Highs“ in Bremen (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Für das Jahr 2017 liegen dem Senat keine entsprechenden Daten vor.

Seit Inkrafttreten des NpSG sind zahlreiche chemische Verbindungen, die den Definitionen des NpSG zu chemischen Strukturformeln entsprechen, dem BtMG unterstellt worden, so dass sie damit gesetzlich nicht mehr als NPS gelten. Die folgende Auflistung nimmt im Sinne der Fragestellung keine Unterscheidung zwischen NPS und ehemaligen NPS, die inzwischen unter das BtMG fallen, vor. Sie enthält auch Vorgänge mit Wirkstoffen, die zum Zeitpunkt der Untersuchung weder als NPS noch BtM galten, jedoch chemisch ähnlich zu den Leitstrukturen des NpSG aufgebaut sind - sozusagen die Ausweichverbindungen, durch die Herstellende, Handelnde und Konsumierende Lücken des NpSG auszunutzen suchen, welche aber nach und nach mit zunehmender Verfeinerung der Stoffdefinitionen in den Novellen des NpSG geschlossen werden.

Haschisch und Marihuana sind in der Auflistung enthalten, weil es durchaus vorkommt, dass minderwertiger Drogenhanf (niedriger THC-Gehalt) oder Nutzhanf (hoher CBD-Gehalt, THC nur mit verschwindend geringem Gehalt vorhanden) zur Wirkungsverstärkung mit NPS versetzt werden. Partiiell werden, etwas weniger professionell, Gemische aus Haschisch / Marihuana mit NPS-haltigen Kräutermischungen hergestellt.

Jahr	Anzahl der Vorgänge	Art des Untersuchungsmaterials	Gesamtmenge
2017	Noch keine Erfassung	-	-
2018	1 0	Kräutermischungen Pulver (Reinstoff)	Ca. 5,5 g -
2019	17 1 0	Kräutermischungen Tabletten Pulver (Reinstoff)	Ca. 1,0 kg Ca. 0,13 g -
2020	87 1 1 1 1	Kräutermischungen Liquid Tabletten Trip Pulver (Reinstoff)	Ca. 0,57 kg Ca. 1,0 kg Ca. 0,57 g 1 Stück Ca. 6,9 g
2021	56 3 1 7 1 0 5	Kräutermischungen Haschisch Marihuana Liquid Tabletten Trip Pulver (Reinstoff)	Ca. 0,90 kg Ca. 0,43 kg Ca. 0,20 kg Ca. 1,4 kg Ca. 12 g - Ca. 48 g
2022	65 0 0 11 1 0 6	Kräutermischungen Haschisch Marihuana Liquid Tabletten Trip Pulver (Reinstoff)	Ca. 1,0 kg - - Ca. 19 kg Ca. 11 g - Ca. 6,0 g
2023*	23 0 0 5 2 2 4	Kräutermischungen Haschisch Marihuana Liquid Tabletten Trip Pulver (Reinstoff)	Ca. 0,10 kg - - Ca. 0,49 kg Ca. 0,88 g 29 Stück Ca. 61 g

* Bis zum Zeitpunkt der Erhebung (16.10.2023).

Tab. 2: Auflistung polizeilicher Vorgänge mit Beschlagnahmungen von NPS im Sinne der oben aufgeführten Erläuterungen

4. Wurden in den Jahren 2017 bis 2022 und bisher im Jahr 2023 strafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Vertrieb von „Legal Highs“ eingeleitet und wenn ja, wie viele (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Für die Beantwortung der Frage wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Bremen zurückgegriffen. Hierbei wurden die folgenden Straftaten im Zusammenhang mit Neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) berücksichtigt:

- Unerlaubter Handel mit NPS (BtMG), Schlüsselzahl 732410, (seit 2018)
- Unerlaubter Schmuggel mit NPS (BtMG), Schlüsselzahl 732420, (seit 2018)
- Unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge von NPS (BtMG), Schlüsselzahl 733400, (seit 2018)
- Straftaten gemäß § 4 NpSG, Schlüsselzahl 735000, (seit 2017)

Auswertungszeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2022

Trendbeschreibung für 01.01.2023-30.09.2023

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d.h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr, in dem sie sich ereignet haben, polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Analog der Darstellung im Bundeslagebild „Rauschgiftkriminalität“ werden neben Handelsdelikten, die den unerlaubten Handel mit und Schmuggel von NPS nach § 29 BtMG sowie die unerlaubte Einfuhr von NPS nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG umfassen, auch Straftaten gemäß § 4 Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) ausgewiesen, bei denen nicht zwischen Handel und Herstellung differenziert werden kann. Handelsdelikte mit NPS werden seit 2018 in der PKS erfasst. Straftaten gemäß § 4 NpSG werden seit 2017 registriert.

	Unerlaubter Handel mit NPS (BtMG) (732410) (seit 2018)	Unerlaubter Schmuggel mit NPS (BtMG) (732420) (seit 2018)	Unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge von NPS (BtMG) (733400) (seit 2018)	Straftaten gemäß § 4 NpSG (735000) (seit 2017)
2017	-	-	-	0
2018	0	1	5	0
2019	4	0	1	14
2020	3	0	1	26
2021	1	5	0	13
2022	1	0	0	12
insgesamt	9	6	7	65

Tab. 3: Handelsdelikte mit NPS und Straftaten gemäß § 4 NpSG von 2017 bis 2022 im Land Bremen

5. Gab es in den Jahren 2017 bis 2022 und bisher im Jahr 2023 Fälle bei denen unter der Wirkung sog. „Legal Highs“ Straftaten verübt wurden und wenn ja, wie viele (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Eine systemische Auswertung zu dieser Fragestellung ist dem Senat sowie den Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen nicht möglich. Die Art der zum Zeitpunkt der Ausübung einer Straftat konsumierten Droge wird nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Eine Beantwortung wäre daher nur durch eine manuelle Auswertung aller Ermittlungsverfahren der Jahre 2017 bis 2023 möglich. Eine solche Auswertung würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Beantwortung dieser Frage darstellen.

6. In welchem Umfang sind im Zeitraum von 2017 bis 2022 in Bremen gesundheitliche Störungen bekannt geworden, die auf die Verwendung von „Legal Highs“ zurückzuführen sind und wie viele Fälle gab es bisher im Jahr 2023 (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Die irreführende, fast immer unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Etikettierung macht viele NPS zu Hochrisiko-Drogen mit einer enormen Gefahr von Überdosierung, riskanten Wechselwirkungen bis hin zu irreversiblen Folgeschäden. Manche NPS-Fertigprodukte enthalten mehrere Wirkstoffe gleichzeitig und stellen so direkt einen gefährlichen Mischkonsum dar. Der Konsum von NPS kann schwere körperliche Folgen nach sich ziehen: Die Symptome reichen von Übelkeit, heftigem Erbrechen, Herzrasen und Orientierungsverlust über Kreislaufversagen, Ohnmacht, Lähmungserscheinungen und Wahnvorstellungen bis hin zum Versagen der Vitalfunktionen.

Wie bei anderen Suchtstoffen kann es auch beim Konsum von NPS zu einer Toleranzentwicklung kommen. Dabei benötigt der Körper stetig eine höhere Dosis der Substanz, um den gewünschten Effekt nochmals zu erzielen.

Eine systematische Auswertung von Krankenhausdaten ist nicht möglich, weil die Codierung der Gesundheitsstörung über die ICD-10 Psychische und Verhaltensstörungen durch NPS nicht vorsieht, sondern eine Codierung im Rahmen der ICD- 10 F10 bis F19 vorgesehenen Substanzgruppen vorsieht oder die Codierung der eingetretenen Gesundheitsstörung wie Kreislaufversagen.

Der Gesundheitsbehörde ist bisher kein vermehrtes Aufkommen von Gesundheitsstörungen durch NPS in Bremen zugetragen worden. In den Drogenhilfezentren suchen Menschen mit Probier- und Beikonsum von NPS Rat, ein Anstieg der Problematik ist bei den Beratungsanfragen nicht zu verzeichnen.

Die von Schulen gegenüber gemachten Hinweisen auf einen verstärkten Einsatz von Rettungsdiensten auf Grund von Intoxikationen durch „Legal Highs“ konnten nicht bestätigt werden. Eine statistische Auswertung des Rettungsdienstaufkommens an Schulen liegt zwar nicht vor, jedoch wurde ein verstärktes Aufkommen von Einsätzen in Schulen durch den Rettungsdienst verneint. Festzuhalten ist aber, dass Rettungsdiensteinsätze, die in Folge von Konsum von „NPS“ notwendig werden, oftmals mit schweren gesundheitlichen Einschränkungen bei den Schüler:innen zu tun bekommen.

Auch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren ReBUZ für Schüler:innen, Eltern und Lehrpersonal in Bremen sowie die Jugendsuchtberatungsstelle Escape beim Gesundheitsamt Breme haben keine gehäuften Anfragen zum Thema wahrgenommen.

7. Wie hoch war in Bremen die Anzahl der Todesfälle durch „Legal Highs“ im Zeitraum von 2017 bis 2022 und wie viele Fälle gab es bisher im Jahr 2023 (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Dem Senat liegen keine Statistiken in Bezug auf die Anzahl der Todesfälle durch „Legal Highs“ im Zeitraum von 2017 bis 2022 vor, da diese Informationen nicht standardisiert erfasst werden. Ferner werden im Rahmen der Todesursachenermittlungen nur in spezifischen Einzelfällen toxikologische Untersuchungen vorgenommen, so dass auch eine Einzelauswertung der relevanten Verfahrensakten nicht zur Beantwortung der Frage beitragen könnte.

Auch in den Todesursachenstatistiken des Statistischen Landesamts werden Todesfälle durch NPS nicht statistisch ausgewiesen, weil eine Codierung im Rahmen der ICD- 10 die Einordnung in die in den Kategorien F10 bis F19 vorgesehenen Substanzgruppen vorsieht oder die Codierung der anhand der zum Tode geführten Gesundheitsstörung erfolgt.

8. Inwieweit wird im Rahmen bestehender Drogenpräventionskampagnen, insbesondere an Schulen auf die Gefahren der Einnahme von „Legal Highs“ hingewiesen?

In allen schülerbezogenen Maßnahmen der Suchtprävention und in Lehrerfortbildungen zum Thema wird auf die Gefahren von „Legal Highs“ hingewiesen.

Das Basisprogramm der Suchtprävention „Sprung ins Leben“ erreicht im Kalenderjahr knapp 3.500 Schüler:innen. In jeder Maßnahme wird zum Thema Prävention, Sucht und aktuellen Drogengebrauch ein Gesprächsangebot gemacht, das von „Cleanen Süchtigen“ unterstützt wird. Es gibt zwei Wege, das Thema „Legal Highs“ in der Maßnahme zu thematisieren: In

den Vorgesprächen zur Maßnahme wird die Beobachtung der Lehrkräfte und/oder Sozialarbeitenden zur Verbreitung von „Legal Highs“ in der Schule deutlich. Oder im geschützten Raum der Maßnahme selbst wird der Konsum von den Schüler:innen thematisiert. Zum Begleitmaterial aller im Team arbeitenden Kolleg:innen gehören z.B. Bilder, die die typischen Verpackungen der Stoffe abbilden, um die Aufmerksamkeit von Lehrkräften, Sozialarbeitenden und Schüler:innen gegenüber der Verfügbarkeit der Stoffe auf dem Schulgelände verstärken.

In schulinternen Fortbildungen (Schiffs) werden Kollegien zum Umgang mit „Legal Highs“ sensibilisiert. Hierbei wird vor allem darauf hingewirkt, eine Gesamtkonzeption zum Thema Suchtprävention in der Schule zu entwickeln, das Nichtraucherschutzgesetz resp. das Projekt „Rauchfreie Schule“ stärker in den Fokus zu nehmen und auf dem Hintergrund der Broschüre „Hinsehen“ zum Umgang mit Drogen an Schule Maßnahmen zu ergreifen. Die Entwicklung einer Präventionskonzeption wird für die jeweiligen Schulen aktiv unterstützt.

Die von der Wilden Bühne e.V. durchgeführten suchtpreventiven Maßnahmen auf Basis von theaterpädagogischen Mitteln sehen ebenfalls vor, mit Schüler:innen aktiv über Konsum von NPS ins Gespräch zu kommen.

Auf der Internetseite des Referats 14 „Gesundheitsförderung und Suchtprävention“ des Landesinstituts für Schule (LIS) werden im News-Bereich aktuelle Warnungen des „National Early Warning System“ zu NPS für Lehrkräfte wie Schüler:innen zur Verfügung gestellt, sofern aktuell solche Warnungen vorliegen.

In Schulen haben sich „Präventionsgruppen“ gebildet, die aus aktiven Lehrkräften und Sozialarbeitenden bestehen und direkt mit dem Referat 14 in Verbindung stehen. Dorthin werden aktive Warnmeldungen weitergeleitet.

Eine bedeutsame Beschaffungsquelle für „NPS“ stellt das Dark- und Internet dar. Die Integration medienpädagogischer und kriminalpräventiver Modelle in die bestehende suchtpreventive Angebotsstruktur und die der Medienbildung ist eine wichtige Entwicklungsaufgabe.

9. Was unternimmt der Senat darüber hinaus, um auf die Gefährlichkeit von „Legal Highs“ hinzuweisen?

Das Referat 14 „Gesundheitsförderung und Suchtprävention“ im LIS arbeitet zusammen mit den ReBUZ an einer Verfeinerung des Notfallordners für Schulen, in dem die Kategorien zur „Meldungen über besondere Vorkommnisse“, die aktuell Rettungsdienstesätze nicht vorsehen, ergänzt werden. Ziel ist, genaue Zahlen zur Häufigkeit von Rettungsdienstesätzen in Schulen, speziell zu Drogenintoxikationen, zu erhalten. Dieser Prozess ist in der Entwicklung.

Die Suchtberatungsstellen und die niedrigschwellige Drogenhilfe machen die Warnmeldungen des NEWS-Projekts (National Early Warning System) zu gesundheitsgefährdenden Entwicklungen im Bereich psychoaktiver Substanzen und Medikamentenmissbrauch öffentlich für Ihre Nutzenden zugänglich.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.